

## Förderverein Städtepartnerschaften Schwetzingen e.V.

### S A T Z U N G - Entwurf der Neufassung -

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die „weibliche“ und „diverse“ Form mitgemeint.

#### 1. NAME, SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Städtepartnerschaften Schwetzingen e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Schwetzingen.

#### 2. ZWECK

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Städtepartnerschaften der Stadt Schwetzingen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerlichen Vorschriften.
- 2.3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und/oder die Erzielung von Gewinnen sind nicht Vereinszweck.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.  
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 3. GESCHÄFTSJAHR

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vereinsmitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Personenvereinigungen und Behörden werden.

4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

#### 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen; er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt.

Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen die Entscheidung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

#### 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Mitgliedschaftsrechte auszuüben, insbesondere zu wählen und sich wählen zu lassen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

## 7. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2. Höhe der Beiträge, Fälligkeit und Zahlungsweise werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## 8. VEREINSORGANE

- 8.1. Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Der Beirat
  - c) Die Mitgliederversammlung

## 9. VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9.3. Im Innenverhältnis haben die Vorstandsmitglieder die Beschränkungen einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## 10. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 10.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen wird.
- 10.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## 11. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

11.2. Wiederwahl ist zulässig.

## 12. INNERE ORDNUNG DES VORSTANDES

12.1. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

12.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.3. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## 13. SCHRIFTFÜHRER UND SCHATZMEISTER

13.1. Der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

13.2. Der Schriftführer führt die Schriften des Vereins. Er fertigt über die Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

13.3. Der Schatzmeister führt die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten und erstellt einen jährlichen Kassenbericht.

## 14. BEIRAT

14.1. Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

14.2. Wiederwahl ist zulässig.

14.3. Wenn der Beirat aus weniger als acht Mitgliedern besteht, können durch einen Vorstandsbeschluss auch außerhalb der Mitgliederversammlung weitere Beiräte ernannt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Beiräte, bzw. verkürzt sich entsprechend der Zeit angebrochenen Wahlperiode.

## 15. AUFGABEN DES BEIRATES

15.1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

15.2. Er wird vom Vorstand einberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

15.3. Den Vorsitz in der Beiratssitzung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

15.4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens vier Beiratsmitglieder anwesend sind.

15.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

## 16. RECHNUNGSPRÜFER

- 16.1. Rechnungsprüfer dürfen im Verein kein Vorstandsamt bekleiden und keinem zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören.
- 16.2. Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3. Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und erstellen der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einen Kassenprüfbericht.

## 17. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR ORGANMITGLIEDER

- 17.1. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Organmitglieder und Rechnungsprüfer werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

## 18. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 18.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.
- 18.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder wenn es der Vorstand beschließt.
- 18.3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Schwetzingener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 18.4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor deren Abhaltung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- 18.5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann unter Einhaltung der in Ziffer 18.3. genannten Frist- und Formvorschriften eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 18.6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## 19. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

19.1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen übertragen ist.

19.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister, Beirat und Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

## 20. ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

20.1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.

20.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

20.3. Die Art der Stimmabgabe bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

20.4. Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim und getrennt für jeden Wahlvorschlag.

20.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhält.

20.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## 21. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

21.1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen an der Satzung, bei denen nur der Wortlaut und nicht der gemein

21.2. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

21.3. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schwetzingen, die es zur Förderung der Städtepartnerschaften verwenden soll.

21.4. Redaktionelle Änderungen an der Satzung, bei denen nur der Wortlaut und nicht der gemeine Inhalt geändert wird, bedürfen keines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung, sondern können mit Hilfe eines Beschlusses des Vorstands vorgenommen werden.

## 22. INKRAFTTRETEN

22.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. März 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.